

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 16. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung der Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 mit Wirkung zum 1. Mai 2017

1. Rechtsgrundlage

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 angekündigt, dass das Institut des Bewertungsausschusses mit empirischen Untersuchungen zur mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V innerhalb eines Kernteams beauftragt werden soll. Die entsprechende Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses erfolgte in der 8. Sitzung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses am 16. Oktober 2015. Im Rahmen der Ankündigung dieser Beauftragung hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss auch eine Beschlussfassung des ergänzten Bewertungsausschusses zu den für die Untersuchung erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen angekündigt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen geregelt.

2. Regelungshintergrund

Gemäß dem Text der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 sowie einer entsprechenden nachfolgenden Festlegung im Rahmen der Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses in der 8. Sitzung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses am 16. Oktober 2015 sollen für die Untersuchung Daten der Berichtsjahre 2015 und 2016 herangezogen werden. Daher erfolgen die in dem vorliegenden Beschluss geregelten Datenübermittlungen einmalig und anlassbezogen für diese beiden Berichtsjahre.

Zur Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 werden ausgewählte Stammdaten der zur Teilnahme an der ASV

gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigten Teams benötigt. Daher regelt Abschnitt I des vorliegenden Beschlusses die Übermittlung eines Auszugs aus dem ASV-Verzeichnis gemäß § 5 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ASV.

Da der Untersuchungsauftrag gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 die Untersuchung der mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V zum Ziel hat, wird in Abschnitt II des vorliegenden Beschlusses die Übermittlung der entsprechenden Abrechnungsdaten geregelt.

Aufgrund der unterschiedlichen Falldefinitionen bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften/MVZ ist eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Typen von Betriebsstätten im Rahmen der Durchführung des Untersuchungsauftrags gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 erforderlich. Da dies anhand des gemäß Abschnitt I des vorliegenden Beschlusses übermittelten Auszugs aus dem ASV-Verzeichnis gemäß § 5 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ASV nicht möglich ist, erfolgt gemäß Abschnitt III des vorliegenden Beschlusses die separate Übermittlung des Typs der Betriebsstätte für diejenigen Betriebsstätten, die in den Berichtsjahren 2015 und 2016 zur Teilnahme an der ASV gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigt sind.

Der Untersuchungsauftrag gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 fragt explizit nach möglichen Gründen für die mehrfache Abrechnung von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V, die sich aus der Analyse der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte der betroffenen Versicherten ableiten lassen. Daher sollen für die Bearbeitung des Untersuchungsauftrags die Stammdaten der Versicherten, die Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V in Anspruch nehmen, sowie deren Diagnosen und Leistungen aus der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte herangezogen werden. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 werden diese Daten gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses übermittelt. Daher wird in Abschnitt IV geregelt, dass auf diese bereits übermittelten Daten zurückgegriffen werden kann.

Zur Interpretation und Einordnung der vorliegenden mehrfachen Abrechnung von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V erscheint es geboten, Vergleichsgruppen von Versicherten zu betrachten, die keine Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V in Anspruch nehmen. Abschnitt V regelt daher die Möglichkeit, zu diesem Zweck im Rahmen

des Untersuchungsauftrags, die Daten der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung bzw. entsprechender Folgebeschlüsse heranzuziehen.

Ausgehend vom Untersuchungsauftrag gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 ist es erforderlich, dass die verschiedenen für die Untersuchung herangezogenen Datenkörper, sofern ein Versichertenbezug besteht, über das Pseudonym des unveränderlichen Teils der lebenslangen Versichertennummer der Versicherten, die Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V in Anspruch nehmen, verknüpfbar sind. Ausgenommen hiervon sind die Datenkörper gemäß Abschnitt V des vorliegenden Beschlusses. Daneben besteht die Notwendigkeit einer entsprechenden Verknüpfbarkeit der Stammdaten der zur Teilnahme an der ASV gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V berechtigten Teams nach Abschnitt I des vorliegenden Beschlusses mit den Daten zu Abrechnungen von Leistungen der ASV gemäß § 116b SGB V nach Abschnitt II des vorliegenden Beschlusses sowie mit den Daten zum Typ der Betriebsstätte nach Abschnitt III des vorliegenden Beschlusses. Die Umsetzung all dieser Verknüpfbarkeiten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird in Abschnitt VI des vorliegenden Beschlusses durch die Vorgabe, dass das Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss anzuwenden ist, gewährleistet. In der Protokollnotiz zum vorliegenden Beschluss wird festgehalten, dass diese Vorgehensweise auch für zukünftige Datenlieferungen an den ergänzten Bewertungsausschuss Anwendung finden soll.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in Kraft.